

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 7

Artikel: Die Förderung der Altershilfe durch die AHV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kein Einbezug der Männer in unsere Arbeit

Unsere Arbeitsweise im Frauenhaus richtet sich nach den unmittelbaren Bedürfnissen der betroffenen Frauen und deren Kinder, was heisst, dass wir die Ehemänner nicht in unsere Arbeit mit einbeziehen. Wünscht eine Frau mit ihrem Mann Kontakt aufzunehmen, kann sie das jederzeit, wir lehnen es aber ab, als Drittpersonen mit einbezogen zu werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es sehr viel braucht, bis eine Frau den Schritt ins Frauenhaus wagt, und dass sie vorerst keinen Kontakt zu ihrem Mann sucht. Oft hat sie schon vorher bei Verwandten, Bekannten oder Friedensrichtern um Hilfe ersucht, wurde jedoch immer beschwichtigt, es doch nochmals zu versuchen. Die Frage nach der "Schuld" ist für uns nicht wichtig. Die misshandelte Frau und ihre Kinder sind im Moment auf der schwächeren Seite und deshalb auf unsere Hilfe angewiesen. Unser bewusstes Eintreten für die Frauen will aber nicht heissen, dass die schlagenden Männer nicht auch oft auf Hilfe angewiesen wären, vor allem wenn es sich um Alkoholiker handelt. Diese Hilfe jedoch muss von anderer Seite kommen.

Solange die Beziehung der Geschlechter durch Abhängigkeit und Unterwerfung und nicht durch Partnerschaft geprägt ist, wird Gewalt gegen Frauen weiterhin auf die nächsten Generationen ihre Auswirkungen haben.

*Für das Frauenhaus-Team
Lisbeth Sippel
Postfach 365, 8042 Zürich
Telefon 01 363 22 67*

Die Förderung der Altershilfe durch die AHV

Referat von Herrn Albrik Lüthi, Chef der Sektion Institutionen der Alters- und Invalidenhilfe beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern, gehalten anlässlich des Kurses der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge zum Thema: "Sozialversicherung aktuell" am 10. Dezember 1979 im Hotel Nova-Park in Zürich.

Während in der IV kollektive Massnahmen seit Anbeginn konzeptionell verankert sind, kennt die AHV solche Leistungen mit Subventionscharakter erst seit 1975, und zwar gestützt auf den 1972 revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung, wonach der Bund die Bestrebungen zugunsten Betagter fördert und hierfür Mittel der AHV heranziehen kann.

Als erste Massnahme dieser Art wurden auf den 1. Januar 1975 *Baubeiträge an Altersheime und andere Einrichtungen für Betagte* eingeführt (Artikel 101 AHVG). Hier sind zwei Begrenzungen besonders beachtenswert: Ausgeschlossen sind einerseits Heime, die als Heilanstalten gelten, und andererseits Alterswohnungen im Sinne des Bun-

desgesetzes zur Förderung des Wohnungsbaues und des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum. Da die Kantone jedoch den Begriff "Heilanstalt" sehr unterschiedlich anwenden, müssen in der Abgrenzung zwischen Altersheim und Krankenhaus zum Teil beachtliche Abweichungen zugestanden werden. Eine weitere Voraussetzung bezieht sich auf die Trägerschaft. Anspruch auf Baubeiträge haben Korporationen des öffentlichen Rechts (Kantone, Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie gemeinnützige private Institutionen (Stiftungen, Vereine, Genossenschaften). Die Beiträge machen derzeit ordentlicherweise 25 Prozent der anrechenbaren Kosten aus, doch gibt es Abweichungen nach oben (Heime in Berggebieten und Heime mit ausgebautem Leistungsangebot für extern wohnende Betagte) und nach unten (Altersferienheime, Tages- und Freizeitstätten für Betagte). Als anrechenbar gelten – mit Ausnahme des Landerwerbes und gewisser Baunebenkosten – grundsätzlich alle ausgewiesenen Aufwendungen, die bei sparsamer und zweckmässiger Realisierung eines den Bedürfnissen entsprechenden Vorhabens entstehen.

In der die zweite Phase der 8. AHV-Revision einleitenden Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1973 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Baubeiträge erwähnt, dass die Vorbereitung der Gesetzgebung über *weitere Massnahmen zur Förderung der Altershilfe*, wie insbesondere die Gewährung von Beiträgen an den Betrieb von Heimen und andern Einrichtungen für Betagte, an ambulante Dienste, an die Förderung der Beschäftigung im Alter, sofort an die Hand genommen würden. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und der defizitären Betriebsrechnung der AHV konnte indessen nur ein bescheidener Teil dieses Programmes verwirklicht werden. Der im Rahmen der 9. AHV-Revision auf 1. Januar 1979 eingeführte Artikel 101bis AHVG ist denn auch durch zwei wesentliche Einschränkungen gekennzeichnet: Verzicht auf Betriebsbeiträge an Altersheime und Ausschluss der öffentlichrechtlichen Körperschaften von den Beiträgen zur Förderung der extramuralen Altershilfe. Die Verordnung und das zugehörige Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung brachten zusätzliche Schmälerungen.

Abgesehen von den *Kursen für sinnesbehinderte Betagte* und der *Weiterbeschäftigung betagter Invaliden in geschützten Werkstätten*, wo die Subventionsbestimmungen der IV Anwendung finden, sind durchwegs lediglich Honorare einschliesslich der Sozialaufwendungen (wie AHV/IV/AIV-Beiträge) anrechenbar, soweit sie sich auf die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten beziehen:

- *Beratung Betagter und ihrer Angehörigen* in altersspezifischen Fragen mit Einschluss der Vermittlung von Heimplätzen und Beschäftigungsmöglichkeiten.
- *Betreuung ausserhalb eines Heimes wohnender Betagter bei den alltäglichen Lebensverrichtungen*, beschränkt auf Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden sowie tägliche Körperpflege unter Ausschluss von Betreuungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Krankenpflege erbracht werden.

- *Administrative Arbeiten*, die mit der Organisation von Dienstleistungen (wie Haushilfe, Verpflegungsdienst usw.), der Information der Öffentlichkeit und der Durchführung von Kursen für Betagte im Zusammenhang stehen.
- *Durchführung von Kursen für die Fortbildung des Fachpersonals und die Aus- und Fortbildung des Hilfspersonals der Altershilfe.*

Die Beiträge werden im nachhinein — gestützt auf die abgeschlossene, revidierte Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht — festgesetzt und ausgerichtet. Für kursmässige Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn Programm und Kostenvoranschlag einzureichen. Institutionen, deren Tätigkeit sich auf ein Kantonsgebiet beschränkt, haben die Gesuche über die kantonalen Koordinationsstellen einzureichen. In den übrigen Fällen ist das Bundesamt für Sozialversicherung direkter Empfänger der Gesuche.

Über Einzelheiten bezüglich der Baubeiträge und der Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe geben die nachstehenden Weisungen Auskunft, die auch die massgebenden Gesetzes- und Verordnungstexte enthalten und bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden können:

- Richtlinien betreffend Gesuche um Baubeiträge, Bestell-Nummer 318.106.04
- Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Altershilfe, Bestell-Nummer 318.303.02.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Bericht über die Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

An der Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge am 17. April 1980 in der Einrosenstadt Uznach konnte Präsident Emil Künzler 86 Teilnehmer begrüßen. Ein besonderer Willkomm galt Regierungsrat Koller, Vorsteher des Departements des Innern des Kantons St. Gallen, Nationalrat Nef, Hemberg, Regierungsrat Manser von Appenzell Innerrhoden sowie den Vertretern der benachbarten Fürsorgekonferenzen der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Thurgau und Zürich.

In der gewohnt speditiven Art wurden die geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Jahresbeitrag) abgewickelt. Im Jahresbericht wies der Präsident darauf hin, dass aufgrund einer Erhebung im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Entwurf des Konsumkreditgesetzes 1979 von total 1387 Fürsorgefällen 117 Fälle mit Kleinkrediten und 111 Fälle mit Abzahlungsgeschäften belastet sind. Die Bemühungen zum Schutz vor leichtfertiger und unnötiger Verschuldung seien zu unter-